

Gemeinde Flurlingen

S c h u t z z o n e n r e g l e m e n t

für die Quellwasserfassungen der Gemeinde Flurlingen am Kohlfirst  
(Grundwasserrecht k-2-4)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1 Dieses Reglement legt die zum Schutz der Quellwasserfassungen der Gemeinde Flurlingen am Kohlfirst erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellwasserfassungen Talquelle, Sandgrüebliquelle und Häglibachquelle bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dez. 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3 Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellwasserfassungen am Kohlfirst, GWR K-2-4" im Massstab 1 : 2500 des Geotechnischen Büros Dr. von Moos AG, 8037 Zürich, vom 11. August 1976, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet. (siehe Gutachten)
- Art. 4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung in den Zonen</u>	I	II	III
- Forstwirtschaftliche Nutzung	+	+	+
- Grasbau, Rasen	+	+	+
- Weidgang	-	+	+
- Verwendung von Mist	-	+	+
- Verwendung von Kunstdünger	-	+1	+
- Verwendung von Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm	-	-2	+
- Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen Grünfuttersilos	-	-	+3

Anmerkungen

+ zugelassen - nicht zugelassen

1 Nur eine mässige Verwendung von Kunstdünger ist zugelassen

2 Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Agrikultur und Forstchemikalien kann bewilligt werden, wenn sie den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen entspricht. Vorbehalten bleibt eine

Bewilligung durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Schloss, Wädenswil.

3 Sofern deren Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.

Verkehrsanlagen  
in den Zonen

	I	II	III
- Strassen	-	-1	+2
- Flurwege, Waldwege	-	b3	+

Parkplätze, Autowaschplätze

- ohne dichte Beläge	-	-	-
- mit dichten Belägen und Anschluss an die Kanalisation	-	-	+

Anmerkungen

+ zugelassen    - nicht zugelassen    b bewilligungspflichtig

1 Ausnahmen gemäss Ziffer 14 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau (27. Mai 1968). Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu erlassen.

2 Mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 derselben Richtlinien.

3 Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

Sport- und Zeltplätze  
in den Zonen

	I	II	III
- deren sanitäre Einrichtungen	-	-	+
- deren Hartanlagen (Tennisplätze)	-	+1	+
- deren Grünflächen (Spielfelder)	-	+1	+

Anmerkung

+ zugelassen    - nicht zugelassen

1 Sofern deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen. Insbesondere ist die Anwendung von Pestiziden nicht gestattet.

Materiallager und Deponien  
in den Zonen

	I	II	III
- Deponien aller Art (auch Klärschlamm)	-	-	-
- Auffüllungen mit inertem Material	b	b	b

Anmerkungen      b = bewilligungspflichtig

III. Spezielle Massnahmen

Art. 6      Der Fassungsbereich der Talquelle wird wegen der bestehenden Schiessanlage weder eingezäunt noch angepflanzt. Hingegen ist in Abweichung der unter Tit. II erwähnten allgemeinen Nutzungsbeschränkungen auf dem in den Zonen I - III der Talquelle liegenden offenen Feld untersagt

- der Weidgang
- die Verwendung von Mist und Künstdünger
- die Verwendung von Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm

Die Zonen I und II der Sandgrüebliquelle sollen mit inertem Material aufgefüllt und hernach aufgeforstet werden. Die Brunnenstube ist zu orten und der Abschlussdeckel zu dieser sichtbar über Terrain zu halten.

An beiden Waldstrassen, die die Fassungsbereiche tangieren, ist das bereits bestehende Fahrverbot beizubehalten.

Art. 7      Das Wasser der Talquelle und der Sandgrüebliquelle ist bis auf weiteres jährlich zweimal, dasjenige der Häglibachquelle einmal bakteriologisch untersuchen zu lassen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8      Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Ein Auflageverfahren erübrigt sich, da sämtliche Quellen und Zonen dazu im Eigentum der Gemeinde Flurlingen stehen.

Vom Gemeinderat Flurlingen festgesetzt am 13. April 1977

NAMENS des GEMEINDERATES  
Der Präsident:      Der Schreiber:

*Stiller*

*W. Schreiber*

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **1180**      13. Mai 1977